

Sozialversicherungspflicht bei Film- undFernseh Schauspielern

Grundsätzlich:

Die schauspielerische Tätigkeit, nämlich die Übernahme einer Rollenverpflichtung, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine unselbständige Beschäftigung, die sozialversichert werden muss.

Der Arbeitgeber und der bei ihm beschäftigte Schauspieler zahlen Beiträge in die Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV), Rentenversicherung (RV) und Arbeitslosenversicherung (AV). Die Beiträge in die Unfallversicherung (UV) zahlt nur der Arbeitgeber – darum wissen viele von uns nicht, dass sie auch unfallversichert sind.

Schauspieler sind bei Dreharbeiten also immer sozialversicherungspflichtig – es fragt sich nur: Über welche Zeiträume??!

Historie:

Diese Frage sorgte gerade früher für erhebliche Irritationen bei Filmfirmen und Schauspielern. Vor Mai 2008 wurde eine große Mehrheit der Schauspieler falsch, nämlich nur für die einzelnen Drehtage, sozialversichert. Eine solche unrechtmäßige Versicherungspraxis führt – zusammen mit der für uns ungünstigen Gesetzeslage – zu gravierenden Nachteilen beim Arbeitslosengeld-1- und beim Rentenanspruch. Obwohl Film- undFernseh Schauspielern in das gesetzliche Sicherungssystem einzahlen, droht ihnen massenhaft die Altersarmut.

Der BFFS und der Fernsehproduzentenverband wandten sich im Jahr 2006 an die verantwortlichen Sozialversicherungsträger – die gesetzlichen Krankenkassen, die Agentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung – und untersuchten mit ihnen gemeinsam die rechtliche Frage, über welche Zeiträume Film- undFernseh Schauspielern sozialversichert werden müssen. Endlich, am 7./8. Mai 2008 legten die Sozialversicherungsträger ihr amtliches Besprechungsergebnis vor.

Rechtsberatung:

Dieses Besprechungsergebnis regelt eindeutig und für alle Filmfirmen verbindlich, wie Film- undFernseh Schauspielern sozialversichert werden müssen. Endlich herrscht Rechtssicherheit! Siehe...

<https://www.bffs.de/download/12157/>

Schauspieler werden seitdem durchgehender versichert, obwohl bis zum heutigen Tag so manch eine Filmfirma sich noch immer nur teilweise oder gar nicht an die Rechtslage hält. Aber nun kann mithilfe des amtlichen Besprechungsergebnisses viel leichter und für den einzelnen Schauspieler viel „ungefährlicher“ gegen die unrechtmäßige Versicherungspraxis vorgegangen werden.

Richtet Euch dafür bitte an die Rechtsabteilung des BFFS: legal@bffs.de

Rechtliches Grundprinzip:

Zur Beurteilung der sozialversicherungspflichtigen Zeiträume bei Film- undFernseh Schauspielern müssen 2 Fragen geklärt werden:

- A) Über welche Zeiträume muss der Schauspieler der Filmfirma zur Verfügung stehen? Welche Dispositionszeiten?
- B) Wie viel Tage hat der Schauspieler gedreht bzw. andere Zusatzleistungen erbracht? Wie viel Leistungstage?

Nur wenn beide Fragen wahrheitsgemäß beantwortet und miteinander verknüpft werden, können die korrekten sozialversicherungspflichtigen Zeiträume ermittelt werden!

ZUR FRAGE A) – WELCHE DISPOSITIONSZEIT:

Zur Ermittlung der Dispositionszeit werden zunächst anhand des Vertrages und der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse drei Kategorien unterschieden...

- In der **ersten Kategorie** werden die Schauspieler erfasst, die ausschließlich und ständig während der gesamten Drehzeit der Filmfirma zur Verfügung zu stehen haben. Die „Brutto“-Dispositionszeit ist die gesamte Drehzeit.
- Die Schauspieler, die zwar nur an einzelnen Drehtagen mitwirken, der Filmfirma darüber hinaus jedoch auch in bestimmten drehfreien Zeiten prioritär zur Verfügung stehen müssen, werden in der **zweiten Kategorie** erfasst. Die „Brutto“-Dispositionszeit sind die gesamten Zeiträume, in denen die Drehtage eines Schauspielers „voraussichtlich“ liegen bzw. hin- und hergeschoben werden dürfen oder er Rechenschaft über andere Termine ablegen muss.
- Drehtagsverpflichtete Schauspieler werden in der **dritten Kategorie** erfasst. Diese Schauspieler haben nur an den einzelnen Drehtagen zur Verfügung zu stehen und unterliegen darüber hinaus keinen Prioritäts- oder sonstigen Bindungen. Die „Brutto“-Dispositionszeit besteht nur aus den einzelnen Drehtagen, die von Anfang an fest terminiert wurden. Die Filmfirma darf diese Drehtage ohne ausdrückliche Zustimmung des Schauspielers nicht mehr verschieben. Für die Zeiträume vor, zwischen und nach den Drehtagen braucht der Schauspieler sich nicht frei zu halten und ist der Filmfirma keine Rechenschaft über andere Termine schuldig.

... und anschließend werden die **Sperrtage** von der „Brutto“-Dispositionszeit abgezogen, um die „Netto“-Dispositionszeit auszurechnen.

Ein Sperrtag ist ein Tag **innerhalb einer Vertragszeit**, an dem der Schauspieler auf eigenen Wunsch andere Verpflichtungen eingegangen ist oder eingehen will und deshalb der Filmfirma (unwiderruflich) nicht zur Verfügung steht. Außerhalb der Vertragszeit ist der Schauspieler für sie sowieso „gesperrt“, kann also nicht zum Dreh verpflichtet werden.

Deshalb kann bei der dritten Kategorie von Sperrzeiten nicht die Rede sein. Nur bei der ersten und zweiten Kategorie müssen zur Berechnung der „Netto“-Dispositionszeit die innerhalb der Vertragszeiten befindlichen Sperrtage von der „Brutto“-Dispositionszeit abgezogen werden.

ZUR FRAGE B) – WIE VIEL LEISTUNGSTAGE:

Neben den Drehtagen sind für die Dauer der Sozialversicherungspflicht auch die Anzahl der Zusatzleistungstage entscheidend, an denen der Schauspieler Zusatz- und Vorbereitungsleistungen erbringt: Kostüm- und Maskenproben, Rollenfindung, Szenenstudium, Regiebesprechungen, Pressetermine bis hin zum Nachsynchronisation (insgesamt 14 Zusatz- und Vorbereitungsleistungen).

Die Menge der Zusatzleistungstage richtet sich nach der Anzahl der Drehtage und wurde nach der „drehtagbezogenen Zusatzleistungsformel“ berechnet. Siehe...

[https://www.bffs.de/download/12151/Die Summe der Dreh- und Zusatzleistungstage ergibt die Anzahl der Leistungstage. Bereits bei 1 Drehtag handelt es sich um 4 Leistungstage und z. B. bei 5 Drehtagen um 10 Leistungstage etc.](https://www.bffs.de/download/12151/Die%20Summe%20der%20Dreh-%20und%20Zusatzleistungstage%20ergibt%20die%20Anzahl%20der%20Leistungstage.%20Bereits%20bei%201%20Drehtag%20handelt%20es%20sich%20um%204%20Leistungstage%20und%20z.%20B.%20bei%205%20Drehtagen%20um%2010%20Leistungstage%20etc.)

ZUSAMMENFÜHRUNG DER DISPOSITIONSZEITTAGES UND DER LEISTUNGSTAGE:

Die sozialversicherungspflichtige Zeit (= Beschäftigungszeit, = Vertragszeit) muss **zumindest die „Netto“-Dispositionszeit und zumindest die Anzahl der Leistungstage** umfassen.

Gibt es mehr „Netto“-Dispositionszeittage als Leistungstage, spielen letztere keine Rolle und es genügt, nur die „Netto“-Dispositionszeit sozialzuversichern. Gibt es umgekehrt mehr Leistungstage muss die sozialversicherungspflichtige Zeit über die „Netto“-Dispositionszeit hinaus bis zur Anzahl der Leistungstage ergänzt werden. Im Vertrag sollten deshalb die Anzahl der Drehtage (wegen der Zusatzleistungstage) und der Vertragszeitraum bzw. die Vertragszeiträume konkret drin stehen.

Nur die einzelnen Drehtage zu versichern, ist und bleibt also in jedem Fall unrechtmäßig!